

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 5. Februar 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Kreissparkasse Groß Strehlig.

Die Kreissparkasse Groß Strehlig im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit 3½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreissparkasse ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingekessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Aufstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlig, den 28. August 1914.

### Das Kuratorium. von Allen.

Das stellvert. Generalkommando VI. Armee Korps hat inzwischen bestimmt, daß von der Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 3 des Befehls vom 5. Oktober v. Js. und von der Beschränkung der Zurückbehaltung auf den bisherigen Arbeitsstellen auf die im Alter von 17 bis 45 Jahre stehenden männlichen russischen Arbeiter bis auf weiteres abgesehen werden soll.

Es müssen demnach fortan sämtliche russische Saisonarbeiter, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, an Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle verbleiben.

Oppeln, den 18. Januar 1915.

Der Regierungspräsident. J. B. Engelhardt.

### Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gehebl. S. 6) wird auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1. Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gehebl. S. 450) werden aufgehoben.

Im § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft Domänen u. Forsten. Der Minister des Innern.

In Vertretung: Dr. Göppert.

In Vertretung: Küster.

J. B. Drews.

Zu I A. Ia. 353 M. f. L. II b 611 M. f. G. nfw. V 475 M. d. J.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen zu der im Kreisblatt — 1. Extrabeilage zu St. 2 — veröffentlichten Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlig, den 28. Januar 1915.

Ueber die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1915 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen, ausländischen Arbeiter mit Ausnahme

- a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,
  - b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.
- B. Nach den bisher gültigen Bestimmungen sind auch fernerhin zu behandeln
- a) Anträge auf gebührenfreie Umschreibung der Legitimationskarten von 1914 derjenigen Arbeiter, die bereits im Jahre 1914 gebührenfreie Karten erhalten hatten (Vordruck „gebührenfrei“ auf diesen Karten);
  - b) Anträge auf Umschreibung der Legitimationskarten der im Jahre 1914 neu legitimierten im Inlande verbliebenen Arbeiter, mit Ausnahme der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind (vergl. C.).

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationskarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden, von den bisherigen abweichenden Bestimmungen.

1. Bis zum 31. März 1915 dürfen diese Arbeiter auf Grund der Legitimationskarten von 1914 weiter beschäftigt werden. Die Arbeiter sind verpflichtet, bis spätestens zum 15. März 1915 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzureichen (vergl. D.).

2. Für die bis zum 15. März 1915 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten ist die Vordruckgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mk. zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mk.

3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C. 1 und 2 dieses Erlasses bekannt geben. Sie sind ferner unter Hinweis auf die ihnen drohenden Nachteile (vergl. Abschnitt E.) auszufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.

4. Soweit die Gebühren nicht bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingesandt sind, werden sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten eingezogen und wie bisher üblich an die Deutsche Arbeiterzentrale abgeführt.

5. Um den Aemtern die richtige Gebührenerrechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Aemter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 15. März 1915 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragsformular zu vermerken.

D. Ein Teil der Grenzämter der Arbeiterzentrale ist infolge des Krieges nicht betriebsfähig, es sind daher zu sendenden sämtliche Legitimierungsanträge

aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien (mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau)	an das Grenzamt I. in Myslowitz;
aus dem Stadtkreise Breslau	an die Abfertigungsstelle Berlin;
aus den Provinzen, Pommern, Brandenburg, Hannover und Sachsen	an die Abfertigungsstelle Berlin;
aus den übrigen Landesteilen	an die westlichen Aemter und Abfertigungsstellen wie bisher (Rund- erlasse vom 16. Januar 1908 — IIb. 84 —, 27. November 1909 — III. 1853 —, 15. Februar 1913 — III. 217). Die Grenzämter Gronau und Weener sind bis auf weiteres geschlossen; die dort zu- ständigen Anträge sind daher an die Abfertigungsstelle Essen zu senden.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter (braune Karten) sind an die Grenzämter Nadersleben und Scharrebel zu senden.

E. Durch eine sorgfältige Revision der Betriebe haben sich die Ortspolizeibehörden über die in ihrem Bezirke vorhandenen ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Landräte wollen die Gendarmen beauftragen, belehrend und mahnend auf Arbeitgeber und Arbeiter einzumirken, damit das Legitimationsgeschäft sich glatt abwickelt. Voraussetzung hierfür ist insbesondere auch, daß die Verträge für die Arbeitsjahre 1915 möglichst bald, jedenfalls vor dem 15. März abgeschlossen werden. Es ist dabei erneut darauf hinzuweisen, daß eine Rückkehr der russischen und im allgemeinen auch der galizischen Arbeiter in die Heimat im Frühjahr und bis auf weiteres gänzlich ausgeschlossen ist, sowie darauf, daß Arbeiter, die demnächst ohne gültige Legitimationskarte betroffen werden, zu gewärtigen haben, daß sie in militärische Haft genommen und dort lediglich gegen Gewährung des Unterhaltes zu Arbeiten herangezogen werden.

F. Euerer Hochwohlgeborenen (Hochgeborenen) erlaube ich ergebenst, die Landräte (Oberamtänner) und Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen und für alsbaldige inhaltliche Befamntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Herren Oberpräsidenten benachrichtigt werden.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

Die Ortsbehörden haben die Bestimmungen sofort zur Kenntnis der Arbeitgeber und der in Betracht kommenden ausländischen Arbeiter zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben die Durchführung der Vorschriften zu überwachen.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1915.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1915 zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Stabesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875 (Ertrabeilage zum Amtsblatt Städ 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1914 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten fünf Rubriken vorchriftsmäßig auszufüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1914 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnächst die Listen bis zum 15. Februar 1915 den Gemeinde- und Ortsvorständen zurückzureichen.

In diese Listen haben demnächst die Gemeinde- und Ortsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbereichen zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorgehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Original-Listen nach stattgefundener Bescheinigung der Richtigkeit bis spätestens den 20. Februar 1915 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Ortsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Ortsvorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Stabesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wider Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Ortsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß Strehliß, den 2. Februar 1915.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 8 April 1874 (R. G. Bl. S. 31 und § 16 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oepeln vom 14. Juni 1875) erlaube ich die Herren Aerzte, die Listen für die im verfloffenen Jahre im hiesigen Kreise privat geimpften und wiedergeimpften Kinder mir umgehend einzureichen. Die Magistrats- und Gemeindevorstände veranlasse ich, den in ihren Bezirken wohnenden Aerzten diese Verfügung vorzulegen.

Groß Strehliß, den 2. Februar 1915.

Das Verfahren zwecks Zahlbarmachung der Vergütungen für die auf Grund des § 3 Ziffer 1 bis 5 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Anspruch genommenen Leistungen hat sich nicht mit der gewünschten Schnelligkeit durchführen lassen. Um die Gemeinden, die in besonderem Maße zu den Kriegsheilungen herangezogen werden mußten, in der Beschaffung der Mittel zur einflussreichen Deckung der ihrerseits nach § 7 a. a. D. an die Leistungspflichtigen gezahlten Vorschüsse zu unterstützen und sie bis zur Erstattung der Vorschüsse durch das Reich zu entlasten, werden die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Oepeln ausgestellten Anerkennnisse bis zu  $\frac{1}{2}$  der Summe von der königlichen Seehandlung beliehen. Als Zinsen für die Gewährung des Darlehns sollen solche in Höhe von  $\frac{1}{4}$  unter dem jeweiligen Darlehnszinstafenzinsfuß berechnet werden.

Im Falle der Inanspruchnahme dieses Kredits haben die Magistrats- und Gemeindevorstände des Kreises die Anerkennnisse mit entsprechendem Antrage hier vorzulegen.

Groß Strehliß, den 27. Januar 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Motkolohna ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Kreisblatt für 1914 Stück 48 Seite 372 abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung findet auch auf dieses Gehöft Anwendung.

Groß Strehliß, den 3. Februar 1915.

### Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird — vorbehaltlich der nachträglich eingeholenden Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, der verwundet oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften — außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarets — in seiner Wohnung in seinem Hause, in Zivilpflegestätten, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vornamens und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp. in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. Zu der in § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Hausinhabers verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- und Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3. Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5. Meldungen über die Abreise der in § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter Nennungspendender Benutzung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldeungsliste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. In Vertretung: gez. Schimmelpfennig.

C. P. 1 Mob. 274 III

Liste Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

Bezirkskommando \_\_\_\_\_

### Verzeichnis

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere Beamten und Mannschaften.

Pfd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienst- grad	Truppen- teil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1	2	3	4	5			6	7

, den . . . ten . . . 191

Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht. Ich erwarte, daß sie nur mehr in allen Punkten genau beachtet wird. Die im § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Meldepflicht bezieht sich auch auf solche verwundeten, erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften, welche sich in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung ihrer Familie befinden.

Die Listen der Angemeldeten sind von den Ortspolizeibehörden stets umgehend dem Bezirkskommando einzureichen. — vergl. Kreisblattverfügung vom 18. November 1914 S. 366.

Groß Strehlig, den 3. Januar 1915.

Die russischen Saisonarbeiter Wladislaus Bietruschka, Josefa Brelka und Eva Wlatowska die auf dem Dominium bezw. Dittmisch beschäftigt waren, haben sich unerlaubt von der Arbeitsstätte entfernt

Ich erlaube dieselben im Betretungsfalle der nächsten Ortspolizeibehörde zuzuführen und die Bestrafung wegen Übertretung des Befehls des stellvert. Generalkommandos vom 5. Oktober v. J. (Kreisblatt Seite 326) herbeizuführen.  
Groß Strehlig, den 1. Februar 1915.

Auf dem Gute Elguth-Boischnis, Kreis Lubinitz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Groß Strehlig, den 29. Januar 1915.

Dazu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 5 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“

vom 5. Februar 1915.

Die Gemeindevorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß Gemeindediener und Wächter krankenversicherungspflichtig sind. Soweit dies noch nicht geschehen, hat die Anmeldung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Groß Strehly zu erfolgen.

Groß Strehly, den 2. Februar 1915.

Die Gemeindevorstände des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübner'schen Druckerei vorrätigen Formulare zu benutzen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehly, den 29. Januar 1915.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, anzugeben, wieviel Invaliden-Cuittungsarten in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1914 zur Ausgabe gelangt sind.

Groß Strehly, den 29. Januar 1915.

Auf die im Amtsblatt der kgl. Regierung Stück 5 S. 28 abgedruckten Bestimmungen über die Einlösung beschädigter oder unbrauchbar gewordener sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Darlehnskassenscheine vom 2. Januar 1915 wird hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Groß Strehly, den 31. Januar 1915.

Gewählt der Forstverwalter Michael Hauber in Centawa zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Centawa.  
Gewählt der Wirtschaftsinспекtor August Bagelt in Kaltwasser zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Kaltwasser.

Gewählt der Wirtschaftsinспекtor August Bagelt in Kaltwasser zum Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Klutschau.

Groß Strehly, den 1. Februar 1915.

Bestätigt die Wahl des Bauers Anton Kutloja in Jyrowa zum Schöffen-Stellvertreter dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 29. Januar 1915.

Der **Königliche Landrat**  
von Allen

**Scheimer Regierungsrat.**

Die Gemeinde- und die Gutsvorstände des Katasteramtsbezirktes Strappitz, werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur gebührenden Nachtragung der Veränderungen des Rechnungsjahres 1914 bis zum 1. März d. Js. bestimmt hierher einzureichen.

Strappitz, den 1. Februar 1915.

**Königliches Katasteramt.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Katasteramtsbezirktes Groß Strehly werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung und Ergänzung baldigst einzusenden.

Groß Strehly, den 1. Februar 1915.

**Königliches Katasteramt. J. W. K a m p o l d t, Katasterassistent.**

**Bekanntmachung.** Es haben ihre Militärbrieftauben zur Verfügung der Militärverwaltung gestellt, in Sucholna Bauer Ignaz Lippol, Kaufmann Johann Jesser, Bauer Josef Lazar. Diese Tauben genießen daher fortan den Schutz der Militärbrieftauben. Vergl. §§ 1, 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 betr. den Schutz der Brieftauben und der Brieftaubenerbehr im Kriege.

Schloß Groß Strehly, den 29. Januar 1915.

**Der Amtsvorsteher.**

## Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

In der **königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proßkau OS.** findet vom 1. bis 6. März ein **Lehrgang über Obstbau**, und vom 8. bis 10. März ein solcher über **Gemüsebau** statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen, soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzusehen und zu beschäftigen. — Die Hauptlehrgänge der Anstalt (Schüler- und Clevenfurien) beginnen am 1. März. Anfragen und Anmeldungen sind an die Anstaltsleitung zu richten.

**Nutzt jedes brauchbare Fleckchen Land zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln aus!**

**Bekanntmachung.** Ausgebildete und unangesehene Landsturmpflichtige können sich mit Genehmigung des Bezirkskommandos als Kriegsfreiwillige bei Erjas-Truppenteilen melden. **Bezirkskommando Gleiwitz.**

## Anzeigen

### Brieg Bez. Breslan.

**Silbernetzes Grundstück**, mit all. neuzeit. Komfort einger. in H. **Carlen** bei 8 bis 10 000 Mk. Anzahlung für 35 000 Mk. zu verkaufen. Mietsvertrag 2400 Mk. Näheres durch **Gieslinger, Brieg**, Ring 45.

Gesucht überall in Städten und auf dem Lande

### Hausierer

für den Verkauf von sehr guten, kräftigen **Vanillen-Bücheln**. Derselben sollen im Einkauf in Holzkoffel von 1000 Bücheln net. Büchel 1 Pfg. Bei sehr hohen hohen Preisvorstellungen sind dieselben in jeder Familie, reich mit arom. leicht verdaulich, sowohl zum täglichen Gebrauch, als auch zum Nachweiden an unglück. Krieger im Felde. Offerten unter **G. 2901** an Anzeigen-Vermittlung von **Heine, Eisler** Berlin **S 29**, 48 Friedrichstraße 243.



**Einige Schmiede** stellen ein

**Gebr. Prankel.**

### Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** zu den 5% **Reichsschatzanweisungen** von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinsscheinen ungetauscht werden. Der Umtausch findet bei der Umtauschstelle für die Kriegsanleihen\*, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankstellen mit Kasseneinrichtung bis zum 25. Mai d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% **Schuldverschreibungen** des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unfundbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der Umtauschstelle für die Kriegsanleihen\*, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

### Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. u. Grimm.

### Grosser Laden

auch für Bäcker und Fleischer geeignet, mit anschließender Wohnung, Keller und großen Nebenräumen, in **Mokrolahna**, ist bald billig zu vermieten.

**J. Schatnow,** Zwangsverwalter.

## Vorschriftsmäßige Verordnungen

für Bäckereien und Konditoreien:

Stück aufgezogen 30 Pfg., unaufgezogen 10 Pfg.

**Feldpostschachteln** in acht verschiedenen Größen.

(Für Wiederverkäufer bedeutend ermäßigte Preise.)

Zu haben in

**Georg Hübner's, Papierhandlung.**